Landkreis Wittmund
Der Landrat
Amt für zentrale Dienste und Finanzen
11 30 06

Vorlagen-Nr.
0013/2017

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	20.02.2017	
Kreisausschuss	22.02.2017	
Kreistag	28.02.2017	

Betreff:

Vertretung des Landkreises in Unternehmen und Einrichtungen; hier: Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 138 Abs. 7 NKomVG

Sachverhalt:
Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind gemäß § 138 Abs. 7 Satz 1 NKomVG an die Kommune abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Nach Satz 2 setzt die Vertretung für jede Vertretungstätigkeit die Höhe der angemessenen Entschädigung fest. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Die Vorschrift des § 138 Abs. 7 NKomVG gilt nur für die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Betroffen sind daher sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Tätigkeiten, soweit sie von GmbHs, Aktiengesellschaften, aber auch von eingetragenen Vereinen etc. wahrgenommen werden. Gleiches gilt auch, soweit es sich um eine Beteiligung des Landkreises an einem Unternehmen oder einer Einrichtung handelt.

Gem. § 138 Abs. 8 NKomVG gelten die Vorschriften entsprechend für die Tätigkeit als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in anderen Organen der Unternehmen und Einrichtungen, wenn das Mitglied in diese Organe nur mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zur Vertretung der Kommune gewählt worden ist.

Die Vorschrift des § 138 Abs. 7 NKomVG erstreckt sich nicht auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere auf Zweckverbände und kommunale Anstalten wie z.B. Sparkassen.

Welche Aufwandsentschädigung „angemessen“ ist, lässt sich nicht abstrakt festlegen, sondern ist im Hinblick auf das konkrete Unternehmen und die konkrete Tätigkeit zu bestimmen. Dabei sind zum einen die Größe des Unternehmens, dessen wirtschaftliche Bedeutung und der Unternehmenszweck von Bedeutung. Zum anderen ist darauf

abzustellen, in welchem Organ des Unternehmens die Tätigkeit ausgeübt wird. Auch von Bedeutung ist die Funktion innerhalb des Organs.

Im Dezember 2016 wurde eine Umfrage zur Überprüfung der Höhe der Vergütungen und Aufwandsentschädigungen durchgeführt und dabei nachfolgende Unternehmen und Einrichtungen angeschrieben, in die der Landkreis Wittmund Vertreterinnen und Vertreter nach Beschlussfassung in der konstituierenden Sitzung vom 10.11.2016 entsendet:

1. Krankenhaus Wittmund gGmbH

2. Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gGmbH

3. Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade (VEJ)

4. Tourismusverband Nordsee e.V.

5. Ostfriesland Tourismus GmbH, Leer

6. Wachstumsregion Ems-Achse e.V.

7. Wachstumsregion Ems-Achse GmbH

8. JadeWeserPort-Info Center GmbH, Wilhelmshaven

9. JadeBay GmbH Entwicklungsgesellschaft, Wilhelmshaven

10. Förderverein Pro B 210n e.V.

11. Niedersächsischer Landkreistag

12. Verein Deutsch-Niederländische Heimvolkshochschule

13. Verein Peter-Friedrich-Ludwig-Stift in Esens e.V.

14. Kommunaler Feuerlöschkostenausgleich Ostfriesland

Nach Auswertung der Umfrage wird von den vorgenannten Einrichtungen keine Aufwandsentschädigung im Sinne einer Vergütung gezahlt. Der Kommunale Feuerlöschkostenausgleich Ostfriesland gab als einzige Einrichtung an, an den Vertreter des Landkreises als Vorstandsmitglied ein Sitzungsgeld i.H.v. 25 Euro zu entrichten. Dass evtl. auch andere Einrichtungen ein Sitzungsgeld zahlen, kann und sollte nicht ausgeschlossen werden, wobei hinsichtlich der Höhe ein Betrag von 30,00 Euro den verkehrsüblichen Rahmen bilden dürfte.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass an die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises allenfalls ein Sitzungsgeld gezahlt wird (s.o.). Eine Ablieferungspflicht entsteht damit nicht, insofern sollte aus Sicht der Verwaltung davon abgesehen werden, für jede einzelne Vertretungstätigkeit das Maß der angemessenen Aufwandsentschädigung festzulegen. In Anbetracht dessen, dass keine oder nur geringe Entschädigungen wie Sitzungsgelder gezahlt werden, wird es für sinnvoll und zweckmäßig gehalten, eine gemeinsame Obergrenze für die Ablieferungspflicht der oben aufgeführten Unternehmen und Einrichtungen festzulegen. Entsprechend der Regelung über die Ablieferung von Nebentätigkeitsvergütungen könnte dabei die in § 9 NNVO für den Hauptverwaltungsbeamten festgelegte Höchstgrenze Anwendung finden. Nach dieser Vorschrift wären Aufwandsentschädigungen für Vertretungen des Landkreises in den unter § 138 Abs. 7 NKomVG fallenden Unternehmungen und Einrichtungen, die in der Summe einen Betrag von 6.200,00 Euro jährlich übersteigen, an den Landkreis abzuliefern.

Ein Beschluss über die Angemessenheit wurde schon einmal am 07.06.2006 gefasst. Die Sachlage von damals deckt sich mit den Feststellungen von heute. Als Jahres-Höchstgrenze wurde seinerzeit ein Betrag von 4.900,00 Euro beschlossen. Der Beschluss wurde allerdings nicht wirksam, weil die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung fehlte.

Finanzierung:

1. Gesamtkosten	2. jährliche Folgekosten	3. objektbezogene Einnahmen
keine	keine	keine
€ ☐	€ ☐	€ ☐

Haushaltsmittel
Produktkonto:

☐Noch zur Verfügung: €
☐stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:
Als Höchstgrenze für eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Vertretung des Landkreises Wittmund in den unter § 138 Abs. 7 NKomVG fallenden Unternehmen und Einrichtungen wird eine Brutto-Jahresgesamtvergütung von 6.200,00 Euro festgesetzt.

Wittmund, den 08.02.2017

gez. *Stigler, Amtsleiter*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: